Amtsblatt

GEMEINDE AUETAL

Elektronisches Verkündungsblatt
für die Gemeinde Auetal

Bereitgestellt am 25.05.2022 **Nr. 3/2022**

Inhaltsverzeichnis: Seite

A: Bekanntmachungen der Gemeinde Auetal

Bekanntmachung der Auslegungsbeschlüsse und Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) 1. 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinbedarfsflächen nördlich Schulstraße) 2. Bebauungsplan Nr. 14 „Gemeinbedarfsfläche nördlich Schulstraße", OT Rehren	27
Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses und Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB) – 1. Änderung der Innenbereichssatzung Bereich Borsteler Hude	33

****

Impressum
Herausgeberin: Gemeinde Auetal, Rehrener Str. 25, 31749 Auetal
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Jörn Lohmann
Kontakt: Tel. 05752/181-0 | rathaus@auetal.de | www.auetal.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bauleitplanung der Gemeinde Auetal

Bekanntmachung der Auslegungsbeschlüsse und Bekanntmachung der öffentlichen Auslegungen

(gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Auetal hat in seiner Sitzung am 12.05.2022 die Beschlüsse zur öffentlichen Auslegung (Auslegungsbeschluss) gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinbedarfsflächen nördlich Schulstraße) und den Bebauungsplan Nr. 14 „Gemeinbedarfsfläche nördlich Schulstraße", OT Rehren, gefasst.

Die Auslegungsbeschlüsse und die öffentlichen Auslegungen der Planunterlagen werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

1)	23. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinbedarfsflächen nördlich Schulstraße)
2)	Bebauungsplan Nr. 14 „Gemeinbedarfsfläche nördlich Schulstraße", OT Rehren

Zu 1) 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinbedarfsflächen nördlich Schulstraße)

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Durch die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNPs) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte und einer Sporthalle geschaffen werden. Zu diesem Zweck ist auf den bisher im FNP dargestellten Flächen für die Landwirtschaft die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" und „sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" geplant.

Ferner erfolgt im östlichen Anschluss, nördlich der Schulstraße die Rücknahme bereits dargestellter Wohnbauflächen. Diese werden in Fläche für die Landwirtschaft geändert.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.

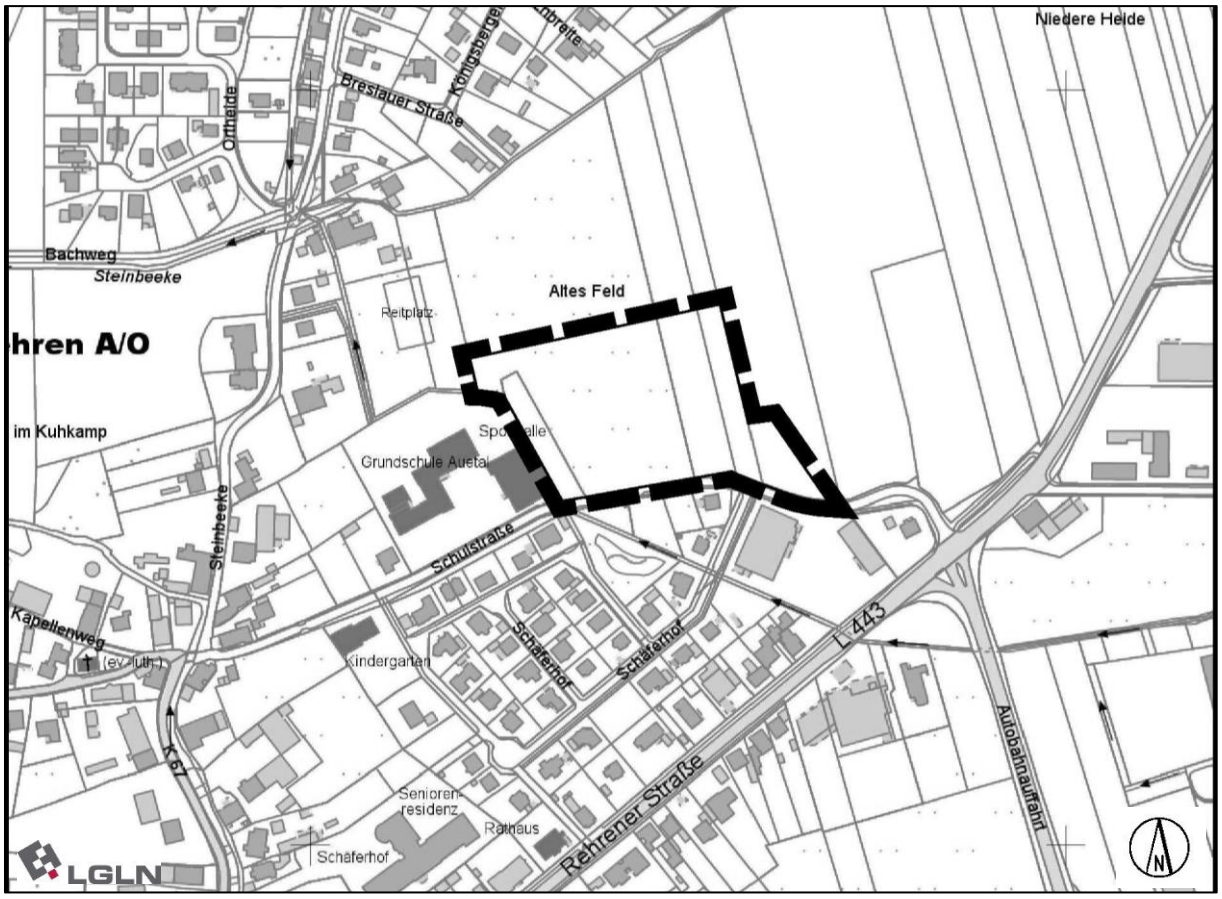

Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2021 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Zu 2) Bebauungsplan Nr. 14 „Gemeinbedarfsfläche nördlich Schulstraße", OT Rehren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14, bestehend aus den Teilplänen I und II, dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte und der Neuerrichtung einer Sporthalle. Zu diesem Zweck werden im ***Teilplan I*** eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „sozialen und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Kindertagesstätte/Sporthalle" und die für die Realisierung erforderlichen Maße der baulichen Nutzung (GRZ), Parkplätze und die Bauweise festgesetzt.

Zur landschaftlichen Integration der baulichen Anlagen sowie der artenschutzrechtlichen Kompensation werden randlich Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie öffentliche Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt.

Der ***Teilplan II*** dient der planungsrechtlichen Sicherung der Flächen, die für die externe Kompensation der im Plangebiet (*Teilplan I*) vorbereiteten erheblichen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft beansprucht werden. Zu diesen Zweck werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) festgesetzt.

<u>Räumliche Geltungsbereiche:</u>

Die räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 14 (Teilpläne I und II) gehen aus den nachfolgenden Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 hervor.

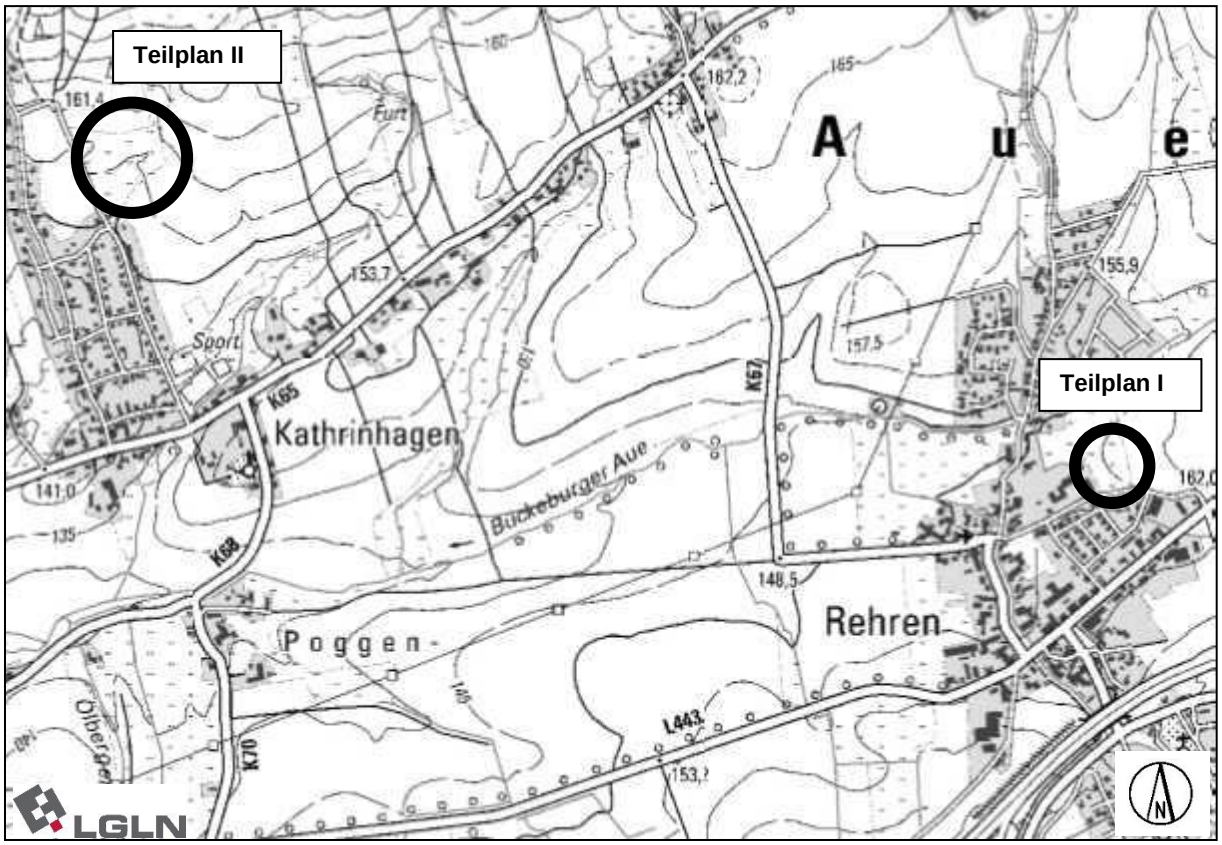

Kartengrundlage: Auszug aus der topographischen Karte (TK 25) M 1:25.000, © 2022 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Abgrenzung des Teilplanes I

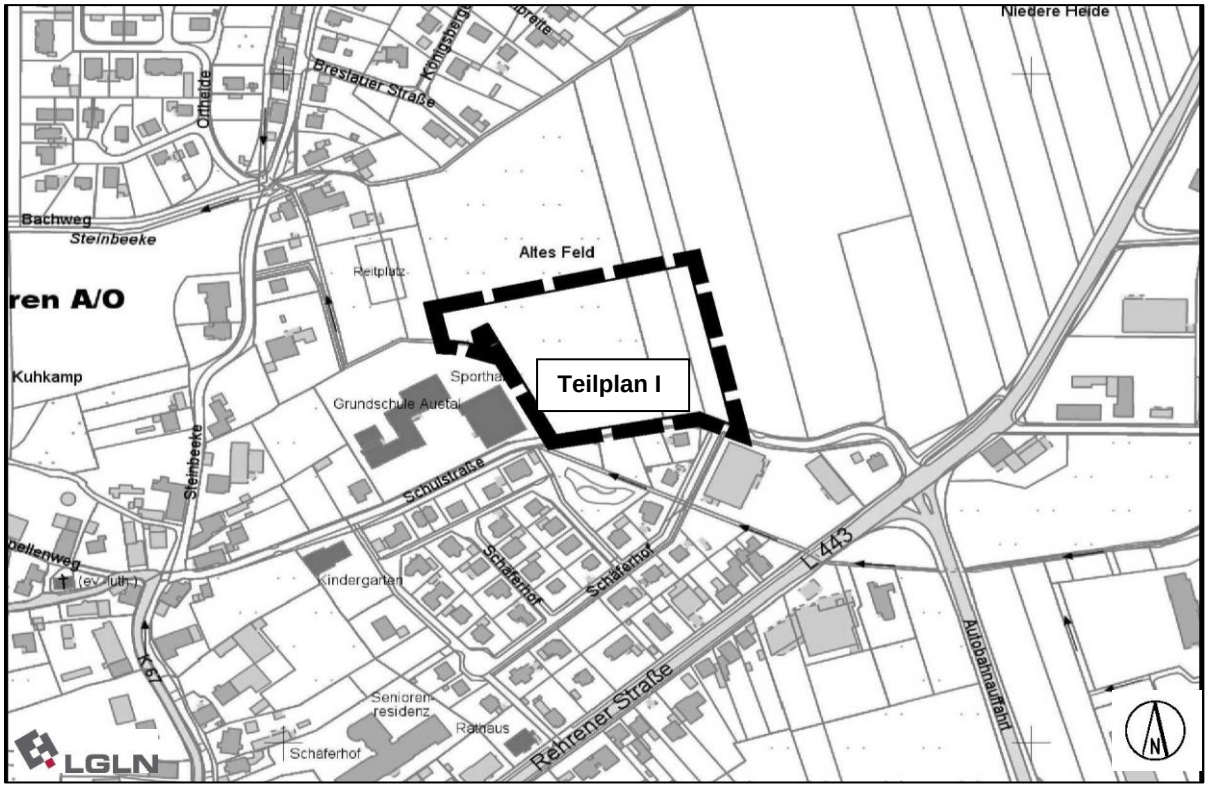

Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2021 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Abgrenzung des Teilplanes II

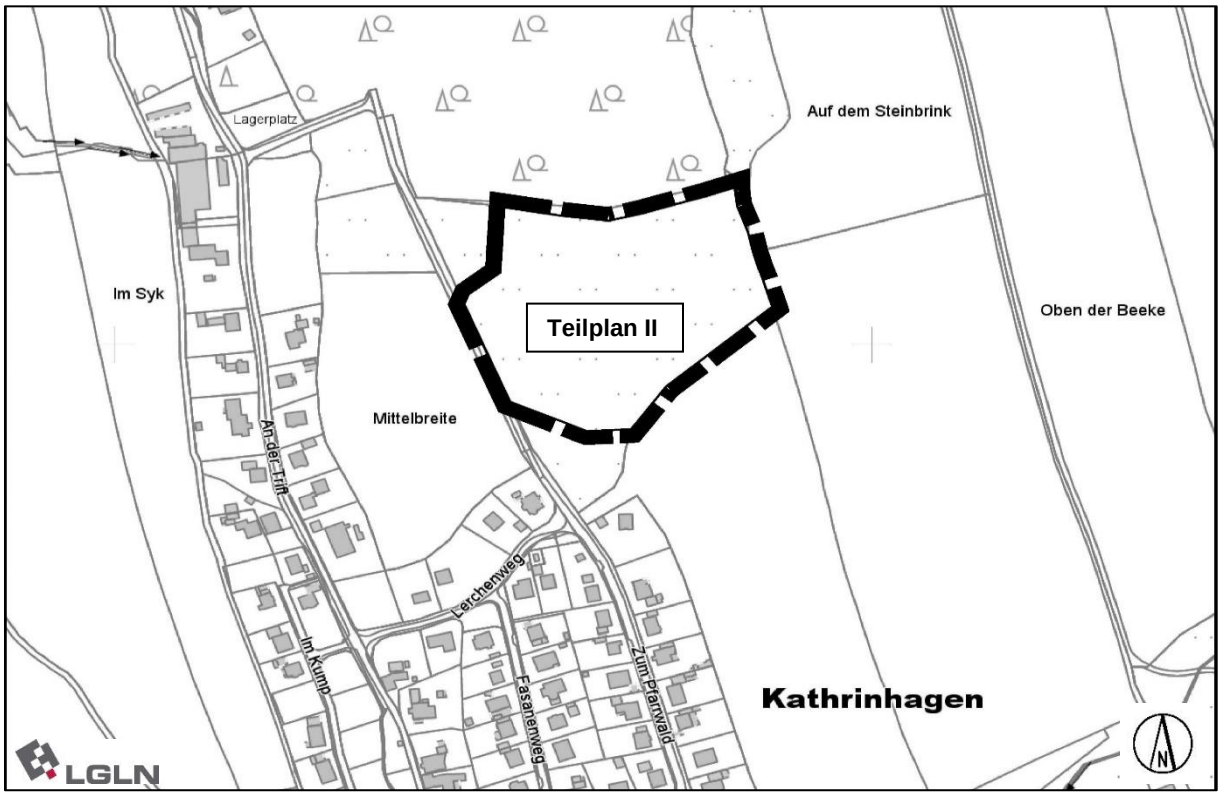

Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

<u>Öffentliche Auslegung:</u>

Der Planentwurf der 23. Änderung des FNPs (Gemeinbedarfsflächen nördlich Schulstraße) und der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 „Gemeinbedarfsfläche nördlich Schulstraße", OT Rehren, (bestehend aus den Teilplänen I und II) nebst Entwurfsbegründungen und Umweltberichten (Entwürfe) sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

07.06.2022 bis einschl. 15.07.2022

während der Sprechzeiten der allgemeinen Verwaltung (montags und dienstags von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr sowie donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr und freitags von 8.00 – 13.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05752/181-60 oder -62 öffentlich zu jedermanns Einsicht im **Rathaus der Gemeinde Auetal, Raum 204 im Obergeschoss, Rehrener Straße 25, 31749 Auetal,** aus.

Während der o.g. Zeit können Stellungnahmen vorgetragen werden. Über den Inhalt der Planungen wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 23. Änderung des FNPs (Gemeinbedarfsflächen nördlich Schulstraße) und den Bebauungsplan Nr. 14 „Gemeinbedarfsfläche nördlich Schulstraße", OT Rehren, unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 2 und § 4 a Abs. 6 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind.

- Auslegungsunterlagen im **Internet**

Die Planunterlagen sind ebenfalls im **Internet** auf der Seite der Gemeinde Auetal unter https://www.auetal.de/wohnen-und-arbeiten/bauleitplanung/aktuelle-bauleitplanverfahren/ einsehbar.

Datenschutz:

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz:

Zur 23. Änderung des FNPs (Gemeinbedarfsflächen nördlich Schulstraße) wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen:

➢ ***Übergeordnete Pläne und Programme***

- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg (2003)
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (Vorentwurf 2001)
- Wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Auetal, einschl. seiner wirksamen Änderungen

➢ ***Fachgutachten***

- Immissionsschutz (Verkehrs- und Gewerbelärm, Immissionsschutzmaßnahmen): „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 14 „Gemeinbedarfsfläche nördlich Schulstraße" der Gemeinde Auetal" (GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH, Hannover, 03.05.2022)
- Artenschutz (Brutvögel): „Untersuchung der Avifauna im Rahmen der Planung zur Errichtung einer Kita in Rehren (Gemeinde Auetal/Landkreis Schaumburg)" (Abia Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR, Neustadt, 11.02.2022)

➢ ***Umweltberichte zu B-Plan und FNP-Änderung***

- „Bebauungsplan Nr. 14 "Gemeinbedarfsfläche nördlich Schulstraße" OT Rehren - Teil II Umweltbericht einschließlich Eingriffsbilanzierung und artenschutzrechtlicher Beurteilung" – in die Begründung integriert (Planungsgruppe Umwelt, Hannover/Emmerthal, 03.05.2022)
- "23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gemeinbedarfsfläche nördlich Schulstraße" - Umweltbericht" - in die Begründung integriert (Planungsgruppe Umwelt, Hannover/Emmerthal, 03.05.2022)

Die Umweltberichte enthalten Informationen über die Betroffenheit und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter:

- Mensch / menschliche Gesundheit: Schallimmissionsbelastung, Sichtbarkeit und Gestaltung der baulichen Anlagen

- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Biotoptypen, Artvorkommen
- Boden/Fläche: Bodenveränderungen, Inanspruchnahme von (Frei-)Flächen, Versiegelung von Böden
- Wasser: Grundwasserneubildung, Schadstoffeintrag und Bodenerosion
- Klima/Luft: Luftaustauschprozesse, Kalt- und Frischluftzufuhr
- Landschaft: Landschaftsbild, Erholungswert
- Kultur- und sonstige Sachgüter: Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften

sowie die Darlegung der durch die Planung hervorgerufenen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft und deren Ausgleich (u.a. interne und externe Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen für den Artenschutz).

➢ ***Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie privaten Personen***

zu den Themenbereichen:

- Artenschutz: CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion „continuous ecological functionality") (Landkreis Schaumburg)
- Natur- und Landschaftsschutz: Realisierungszeitpunkt Pflanzmaßnahmen, Verbreiterung Pflanzstreifen (Landkreis Schaumburg)
- Bodenschutz: hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie)
- Bergbau und Baugrund (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie)
- Immissionsschutz: Lärm- und Abgasemissionen durch militärischen Flugbetrieb, Konfliktpotentiale mit umliegender Bebauung (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Landkreis Schaumburg)
- Verkehrsplanung und Erschließung: Bereitstellung von Stellplatzflächen, Straßenausbau entsprechend späterer Geschwindigkeits- und Vorfahrtsregelung (Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg)

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Auetal, den 23.05.2022

Der Bürgermeister
Lohmann

****

Bekanntmachung der Gemeinde Auetal

Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses und Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

(gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB)

Der Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Auetal hat in seiner Sitzung am 12.05.2022 den Beschluss über die öffentliche Auslegung (Auslegungsbeschluss) gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die 1. Änderung der 5. Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles einschließlich örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung – Bereich Borsteler Hude – Innenbereichssatzung – (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB) gefasst.

Der Auslegungsbeschluss und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

5. Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles einschließlich örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung
– Bereich Borsteler Hude –
– Innenbereichssatzung –
(gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB)
- 1. Änderung -

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die 5. Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles einschließlich örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung – Bereich Borsteler Hude – Innenbereichssatzung – (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB) dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des in den örtlichen Bauvorschriften aufgeführten Farbspektrums der Dachfarben. Die für ein städtebaulich homogenes Erscheinungsbild festgesetzten Farbtöne der Ton- und Zementpfannen zur Eindeckung geneigter Dächer stellen sich in Bezug auf die heutige Situation mit bereits im Satzungsgebiet und in der Umgebung der Satzung erkennbaren schwarzen/anthrazitfarbenen eingedeckten Dächern nicht mehr homogen und daher nicht mehr prägend dar.

Daher sollen im Rahmen der 1. Änderung die Farbtöne von Dachflächen von bisher „Rot" auf die lokal vorhandenen prägenden Farben der Farbreihen "Rot - Rot-Braun", "Braun - Dunkelbraun" und „Schwarz - Anthrazit" ergänzt werden.

Für die 1. Änderung der 5. Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles einschließlich örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung – Bereich Borsteler Hude – Innenbereichssatzung – (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB) wird das Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Satzung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.

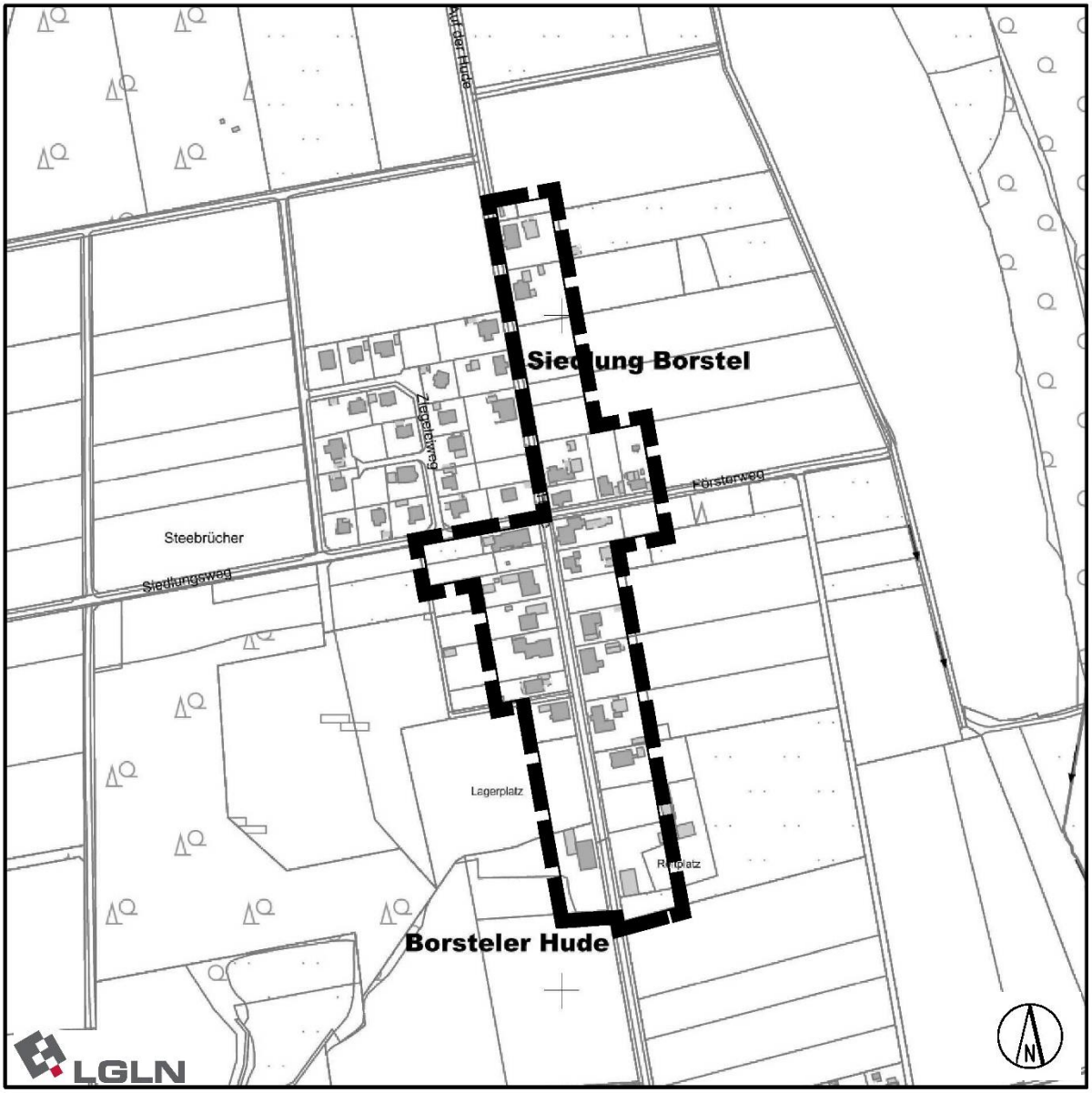

Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2022 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

<u>Öffentliche Auslegung:</u>

Der Planentwurf der 1. Änderung der 5. Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles einschließlich örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung – Bereich Borsteler Hude – Innenbereichssatzung – (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB) nebst. Entwurfsbegründung liegt in der Zeit vom

07.06.2022 bis einschl. 15.07.2022

während der Sprechzeiten der allgemeinen Verwaltung (montags und dienstags von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr sowie donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr und freitags von 8.00 – 13.00 Uhr) nach vorheriger Terminabsprache unter 05752/181-60 oder -62 öffentlich zu jedermanns Einsicht im **Rathaus der Gemeinde Auetal, Raum 204 im Obergeschoss, Rehrener Straße 25, 31749 Auetal,** aus.

Während der o.g. Zeit können Stellungnahmen abgegeben werden. Über den Inhalt der Planungen wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung der 5. Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles einschließlich örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung – Bereich Borsteler Hude – Innenbereichssatzung – (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 2 und § 4 a Abs. 6 BauGB).

Es wird mit Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

- **Auslegungsunterlagen im Internet**

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Gemeinde Auetal unter https://www.auetal.de/wohnen-und-arbeiten/bauleitplanung/aktuelle-bauleitplanverfahren/ einsehbar.

Datenschutz:

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Umweltbezogene Informationen:

- **Übergeordnete Pläne und Programme**
  - Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg (2003)
  - Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (Vorentwurf 2001)
  - Wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Auetal, einschl. seiner wirksamen Änderungen

- **Verfahren gem. § 13 BauGB:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen gem. § 4 c BauGB ist gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht vorgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Auetal, den 25.05.2022

Der Bürgermeister
Lohmann

****